



## **Frame-basierte Rechtsübersetzung**

Frame-Semantik als ontologisches und rechtstranslatorisches Analyseinstrument am Beispiel französischer und bundesdeutscher Rechtsterminologie

Die Sprache des Rechts und die Übersetzung von Rechtstexten stellen keineswegs die grundlegenden Erscheinungsformen in der Sprach- und Translationswissenschaft dar. Vielmehr wird den beiden Untersuchungsgegenständen im interdisziplinären Diskurs regelmäßig ein Sonderstatus beigemessen, der sie in vielerlei Hinsicht von anderen Fachsprachen und Fachübersetzungskategorien abgrenzt. Die wissenschaftliche Debatte zu dieser Frage wurzelt dabei in den vielfältigen Schwierigkeitsbereichen sowie Besonderheiten, die sich in der Untersuchung von Sprache und Übersetzung im Rechtskontext herauskristallisieren und Zweifel an der Geltung der allgemeinen fachsprachlichen, terminologie- und translationswissenschaftlichen Erkenntnisse für dieses Gebiet wecken. Die Notwendigkeit einer gesonderten Betrachtung der Rechtssprache im Kontext der Fachsprachenforschung geht bereits aus der Existenz eines eigenen Forschungszweiges hervor, der sich unter der Bezeichnung *Rechtslinguistik* als Teildisziplin der Sprach- und Rechtswissenschaft etabliert hat und sich heute unter zahlreichen Gesichtspunkten mit der Sprache und dem Diskurs des Rechts befasst. Dabei entsteht eine umfassende Debatte rund um die Qualifizierung dieser Ausprägung als Fachsprache, in deren Rahmen u. a. die Tendenz beobachtet wird, die Rechtssprache lediglich als Sonderform bzw. Ausdifferenzierung der Gemeinsprache einzuordnen. Dies ist vor allem auf ihre paradoxe Verbindung zur Gemeinsprache zurückzuführen, die darin besteht, dass ihre Terminologie im Vergleich zu Sprachen vieler anderer Disziplinen hauptsächlich auf der standardsprachlichen Lexik gründet, allerdings mit völlig anderen semantischen Feldern in Verbindung steht.

Die kontroverse Nähe zur Gemeinsprache ist dabei nicht die einzige Problematik, die sich aus der differenzierten Betrachtung der juristischen Semantik ergibt. Das Fachgebiet Recht stellt nämlich ein abstraktes metaphysisches Phänomen dar, das vollständig von Menschen erschaffen wurde und somit kein Gegenstück in der natürlichen Welt aufweist, was in den meisten technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen nicht vorstellbar wäre; dementsprechend entsteht ein einzigartiges, abhängiges Verhältnis zwischen Recht und Sprache, da dieses Fach lediglich durch sprachliche Zeichen geschaffen, modifiziert und vollzogen werden kann und erst durch schriftliche Niederlegung in Form von Rechtsvorschriften entsteht und auslegbar wird. Andererseits spiegelt sich die Abstraktion ebenfalls in einer notwendigen Interpretationsoffenheit bzw. Auslegungsbedürftigkeit der Rechtssprache wider, die juristische Termini in ein Spannungsfeld zwischen einer gewünschten Präzision und einer geforderten Vagheit positioniert, damit diese auf eine Vielfalt konkreter Fälle anwendbar bleiben. Auch wenn diese Besonderheiten bereits beachtliche Folgen für die semantische Auslegung der Rechtsterminologie haben, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Rechtssprache gleichzeitig mit einer inhärenten Dynamizität konfrontiert ist, die sich auf ständige Gesetzesänderungen sowie richterrechtliche Konkretisierungen von Rechtsbegriffen und -normen zurückführen lässt, die das Recht an gesellschaftliche Entwicklungen anpassen und so Terminologinnen und Übersetzer vor die Herausforderung stellen, die Inhalte der Rechtsbegriffe als Momentaufnahmen zu erfassen. Nicht zuletzt muss auch der Normativität des Rechts Rechnung getragen werden, die sowohl rechtsphilosophisch durch die Betrachtung des Rechtssystems als der intersubjektiven Normenordnung in der Kultur und Gesellschaft eines Staates als auch durch die Perspektive der Institutionalität bzw. Institutionenbezogenheit von Rechtssprachen begründet werden kann.

Diese Problematiken, die sich der Sprache des Rechts auf semantischer Ebene stellen, werden im kontrastiven Kontext um neue Herausforderungen erweitert, weshalb auch die

Rechtsübersetzung regelmäßig als Sonderfall der Translationswissenschaft qualifiziert wird. Als wesentliche Eigenschaft, die häufig als Kriterium für die Abgrenzung von Rechtsbegriffen vor allem von den Terminologien bzw. Nomenklaturen exaktwissenschaftlicher Disziplinen angeführt wird, tritt die extreme Systemgebundenheit von Rechtssprachen in Erscheinung, die sich insbesondere durch die Einbettung juristischer Konzepte in von Staat zu Staat unterschiedlichen Bezugsrechtsordnungen manifestiert und somit auch innerhalb einer Einzelsprache zu verschiedenen Varietäten und einer einhergehenden intralingualen Übersetzung als besonderem Untersuchungsgegenstand führt. Die daraus entstehenden einzigartigen Bindungen an juristische Bezugssysteme haben zur Folge, dass der Begriff der Äquivalenz eine besondere Stellung in der Rechtstranlatologie einnimmt, zumal die Möglichkeit, eine solche zwischen juristischen Konzepten aus verschiedenen Rechtsordnungen herzustellen, von zahlreichen Forscherinnen negiert wird. Die semantische Inkongruenz zwischen systemgebundenen Rechtssprachen gipfelt sogar in einer sehr präsenten, kontroversen Grundsatzdebatte zur Übersetzbarkeit im Recht, in deren Rahmen einige vergleichende Rechtswissenschaftler dezidiert die Unmöglichkeit der Übertragung juristischer Begriffe in die Sprachen anderer Rechtsordnungen postulieren.

Vor diesem Hintergrund entstehen interdisziplinäre Ansätze, die darauf abzielen, die Herausforderungen der rechtssystemübergreifenden Übersetzung zu bewältigen, und somit der Annahme der Unübersetzbarkeit im Recht entgegenwirken. Um die juristische Fachkommunikation zwischen Expertinnen aus verschiedenen Rechtsordnungen zu gewährleisten, die aufgrund der semantischen Divergenz der Rechtsterminologien unterschiedliche systemgebundene Wissensvoraussetzungen aufweisen, wird an erster Stelle die Rechtsvergleichung als maßgebendes und unabdingbares Instrument angeführt, die sich damit als wesentlicher Schritt etablierter Rechtsübersetzungsmodelle herauskristallisiert. Angesichts der Autonomie der vergleichenden Rechtswissenschaft und der notwendigen Anpassung ihrer Erkenntnisse an die juristische Fachübersetzung entstehen weitere Herausforderungen, die auf Konzeptebene ferner zu einer kontroversen Auseinandersetzung mit der notwendigen Orientierung an den Funktionen der untersuchten Rechtstermini führen, wobei die Funktionalität aufgrund einer fehlenden semantischen Konvergenz der Rechtsterminologien regelmäßig für die Bestimmung eines Tertium Comparationis und die Eruiierung approximativer Äquivalente herangezogen wird. Unter Berücksichtigung der etablierten Modelle betreffend die für die rechtssystemübergreifende Übersetzung notwendigen Kompetenzen und Schritte werden in der Forschung alternative translatorische Verfahren wie die formelle Übertragung oder die Bildung von Neologismen entwickelt, die als Ersatzlösungen für die Gefahren der konsequenten Verwendung funktionaler Äquivalente fungieren und es somit ermöglichen, den Rezipienten des Translats die fremden Rechtskonzepte unter verschiedenen Gesichtspunkten zugänglich zu machen.

Auch wenn die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Besonderheiten der Rechtssprache und der juristischen Fachübersetzung für zahlreiche Forscher als Grundlage dienen, um die Sonderstellung des Fachgebiets Recht innerhalb der Fachsprachenforschung und der Translationswissenschaft unter verschiedenen Blickwinkeln zu begründen, wird in der vorliegenden Arbeit nicht das Ziel verfolgt, die Frage nach der Abgrenzung dieses Faches von allen anderen Fachsprachen und Fachübersetzungskategorien abschließend zu beantworten. Dennoch bilden sich durch die Beleuchtung der angeführten Argumente und Postulate zahlreiche Eigenschaften und Hindernisse betreffend die Sprache des Rechts sowie die juristische Fachübersetzung heraus, deren Berücksichtigung für eine adäquate Erfassung und Darstellung der Rechtsterminologie im Kontext der rechtssystemübergreifenden Übersetzung notwendig ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die traditionelle auf der Terminologielehre basierende mehrsprachige Terminologiearbeit, die dazu tendiert, Benennungen aus verschiedenen Sprachen zusammenzuführen, auf denselben Begriff zu beziehen und Termini lediglich durch Definitionen und eventuelle Anmerkungen abzustecken, die extreme Systemgebundenheit der Rechtsterminologien und die einhergehende semantische Inkongruenz zwischen juristischen Konzepten aus unterschiedlichen Rechtsordnungen hinreichend erfasst und so ein adäquates kognitives Hilfsinstrument für die Übersetzung im Recht bildet. Angesichts der Rolle

des Wissens in der Rechtsübersetzung, die in der Vielschichtigkeit der rechtsbezogenen Übersetzungskompetenz einerseits und dem rechtstranslatorischen Erfassen, Transferieren sowie Zugänglichmachen der Inhalte der systemgebundenen juristischen Konzepte andererseits besteht, wird die Frame-Semantik als Analyseinstrument sowie Repräsentationsformat ins Feld geführt, um zum einen die adäquate Erfassung der abstrakten, dynamischen, interpretationsoffenen und normativen Konzepte einer systemgebundenen Bezugsrechtsordnung und zum anderen darauf basierende Entscheidungen in Bezug auf die für die zielsprachliche Formulierung gemäß den verschiedenen Rechtstranslationsstrategien zu wählenden sprachlichen Zeichen zu ermöglichen.

Die Frame-Semantik wurde bereits von Engberg (2015, 2018, 2021) auf die juristische Fachübersetzung angewandt und dadurch in das Modell der *Knowledge Communication* nach Kastberg, 2019 instanziiert, wodurch die Notwendigkeit eines wissensbasierten Ansatzes für die länderübergreifende Kommunikation im Recht erkennbar wird. Ursprünglich wurde diese Theorie allerdings in Bezug auf die Gemeinsprache entwickelt, und zwar mit dem Ziel, die strukturalistische Klassifizierung und Definierung der standardsprachlichen Lexik zu hinterfragen und so ein Instrument für die Erfassung des gesamten für ein adäquates Verstehen eines Ausdrucks relevanten Wissens zu bieten, wobei die Grenzen zwischen Sprach-, Fach- und Weltwissen verschwimmen und stattdessen verschiedene Strukturkonstituenten entstehen, die das durch die Verwendung sprachlicher Zeichen evozierte Wissenssegment (Frame) multidimensional und samt dessen komplexen Vernetzungen darstellen. Durch Faber et al. (2005) hat die Frame-Semantik außerhalb des Rechts in der Terminologearbeit Fuß gefasst, sodass trotz der nichtfachbezogenen Entstehung dieser Theorie der Mehrwert für die Darstellung hochkomplexer und vernetzter Fachbegriffe und somit des Wissens des entsprechenden Fachgebiets deutlich wird. Zudem hat auch die Perspektive von Rechtsinstituten bzw. -konzepten als juristischen Wissensrahmen an Bedeutung gewonnen, die vor allem aufgrund der Komplexität juristischer Begriffe und der Relevanz ihrer einzelnen Bestandteile, die als Subframes ebenfalls eigene vollwertige Wissenssegmente bilden und für eine juristische Auslegung maßgebend sind, eine adäquate kognitive Darstellung ermöglichen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Frame-Semantik als Perspektive sowie als methodologischen Ansatz an die dargelegten Eigenheiten der Rechtssprache und Anforderungen für die Rechtsübersetzung anzupassen, um die Übertragung systemgebundener juristischer Konzepte in eine andere Rechtssprache zu ermöglichen. Dabei muss zunächst untersucht werden, wie Frames sowie deren Strukturkonstituenten als ontologische Bausteine eingesetzt werden können, um dem abstrakten rechtsterminologischen Bezugssystem eine Form zu verleihen und dieses in seiner Dynamik zu erfassen, wobei auch der Normativität der Rechtssprache und ihres Inhaltes sowie der gleichzeitig geforderten semantischen Präzision und Interpretationsoffenheit Rechnung zu tragen ist. Auf der Grundlage dieser frame-ontologischen Konstruktion juristischer Konzepte kann der rechtstranslatorische Prozess dadurch vollzogen werden, dass kontextabhängige und prototypentheoretisch fundierte Entscheidungen gemäß dem ermittelbaren durch die verwendeten zielrechtssprachlichen Zeichen evozierten Wissen getroffen werden, wobei das Ziel verfolgt wird, der Rezipientin der Zielrechtsordnung das systemgebundene, dem Ausgangstext unterliegende Wissen zugänglich zu machen. Für die Veranschaulichung eines solchen frame-basierten rechtstranslatorischen Vorgehens werden von der *chambre sociale* der *Cour de cassation* und vom *pôle social* der *cour d'appel de Paris* erlassene Gerichtsurteile als Ausgangstexte herangezogen, die im Rahmen eines deutschen Gerichtsverfahrens übersetzt werden könnten, um dem Richter als intendiertem Rezipienten des Translats den Zugang zum Inhalt des systemgebundenen ausgangssprachlichen *arrêt* zu gewähren. Dabei werden juristische Termini verschiedener Kategorien, d. h. materiell- und prozessrechtliche sowie Gesetzes- und Gerichtsbezeichnungen ausgewählt, deren Übertragung in die bundesdeutsche Rechtssprache aus frame-semantischer Perspektive untersucht wird. Entsprechend entsteht ein kognitiver und wissensbasierter Ansatz, der der semantischen Inkongruenz zwischen juristischen Terminologien aus verschiedenen Rechtsordnungen Rechnung trägt und so der darauf basierenden Vermutung der Unmöglichkeit der Rechtsüberset-

zung entgegenwirkt, indem die kontextabhängige Kommunikation verstehensrelevanter Wissensselemente und -relationen des systemgebundenen Ausgangsrechtskonzeptes ermöglicht wird.